

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.1995

Geschäftszahl

95/21/0103

Rechtssatz

Der Hinweis auf allgemein gehaltene Medienberichte sowie die Jahresberichte von Amnesty International reicht nicht aus, um eine aktuelle, individuell gegen den Fremden gerichtete Bedrohung iSd § 37 Abs 1 FrG 1993 erkennen zu lassen.